

Familienlastenausgleich

Peter DENK (Institut für Finanzrecht, Universität Wien)

Bericht verfasst von *Mira Braunwieser* und *Adriana Hechtl*

Der Vortrag über den Familienlastenausgleich und steuerliche Maßnahmen in Österreich von *Peter Denk* behandelt nicht nur das Familienlastenausgleichsgesetz, sondern auch die historische Entwicklung des Gesetzes sowie den Familienbonus Plus.

Zur Instandhaltung des Familienlastenausgleiches gibt es zwei mögliche Systeme: nämlich durch direkte finanzielle Beiträge und/ oder steuerliche Maßnahmen.

Zunächst ist aber ein Blick auf die historische Entwicklung zu werfen. Zur Unterstützung von Familien wurde im Jahr 1948 das Ernährungsbeihilfengesetz eingeführt. Nach dem zweiten Weltkrieg waren diverse Lebensmittel wie zum Beispiel Brot, Fleisch und Milch sehr teuer. Statt der staatlichen Preisstaffelung wurde das Ernährungsbeihilfengesetz eingeführt, auf dessen Basis Familien ein fixer Betrag monatlich ausgezahlt worden ist. Die Gewährung der Beihilfe hing von der Art des Einkommens ab. Selbstständige waren prinzipiell nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst.

Die Kosten wurden komplett vom Bund getragen und die Beihilfe zum Beispiel durch Arbeitgeber ausgezahlt. Das Ernährungsbeihilfengesetz galt jedoch nicht lange und wurde bereits zwei Jahre später, nämlich 1950, durch das Kinderbeihilfengesetz ersetzt, um Arbeitnehmer:innen mit Basisgütern zu unterstützen. Wie beim Ernährungsbeihilfengesetz wurde ein fixer Betrag monatlich ausbezahlt. Ob man unter den Kreis der Begünstigten fiel, war von der Art des Einkommens abhängig. Das Kinderbeihilfengesetz erfasste auch Vollwaisen, sofern sie sich in Ausbildung befanden und unter 25 Jahren alt waren. Der Ausgleichsfond für das Kindergeld wurde vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet, der aber keine Rechtspersönlichkeit hatte. Erstmals gab es auch in der Form von Arbeitgeberbeiträgen nicht öffentliche Beiträge.

Weitere fünf Jahre später, nämlich im Jahr 1955, wurde das Familienlastenausgleichsgesetz eingeführt. Durch den zusätzlichen finanziellen Aufwand, der bei Kindern anfällt, besteht die Möglichkeit, dass der Lebensstandard einer Familie nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Dies kann zu einer sinkenden Geburtenrate und in diesem Zuge auch zu einer sinkenden Bevölkerungszahl führen, welchem das Familienlastenausgleichsgesetz entgegenwirken sollte. Erstmals wurde unterschieden, ob man angestellt oder selbstständig ist. Es handelte sich wieder um einen fixen monatlichen Betrag, welcher von der Anzahl an Kindern abhängte. Um begünstigt zu sein, musste ein dauerhafter Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort in Österreich liegen. Weiters durfte das Kind, welches im selben Haushalt leben musste, maximal 18 Jahre alt sein oder maximal 25 Jahre, wenn es sich in beruflicher Ausbildung befindet. Für Kinder mit körperlicher Beeinträchtigung gibt es keine Altersgrenze. Der Familienlastenausgleichsfond wurde vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Die Beiträge kamen entweder aus den Einkommen, aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder von den Ländern. Seit dem Jahr 1955 konnten diverse Meilensteine durch Novellen erzielt werden. Im Jahr 1956 bekamen

Familien bei der Geburt eines Kindes einen einmaligen Betrag ausbezahlt und Angestellte und Selbstständige bekamen einen einheitlichen Betrag in derselben Höhe ausbezahlt. Im Jahr 1957 wurde die Altersgrenze von Kindern bei selbstständig und unselbstständig Erwerbstätigen auf einheitliche 21 Jahre festgelegt. Im Jahr 1960 kam das sogenannten Neugeborenen Geld dazu, bei dem nach dem ersten Lebensmonat des Kindes ein einmaliger Betrag ausgezahlt wurde.

Historisch gesehen gab es einen weiteren großen Schritt durch das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, bei dem nicht mehr unterschieden wurde, ob man angestellt oder selbstständig war. Es gab noch weitere Harmonisierungsmaßnahmen. Statt dem Fixbetrag bei der Geburt und nach dem ersten Lebensmonat des Kindes wurde nun ein einheitlicher Betrag einmalig ausgezahlt. Das Familienlastenausgleichsgesetz regelt die Familienbeihilfe, einen monatlichen Fixbetrag, der in unterschiedlicher Höhe je nach Alter und Anzahl der Kinder ausbezahlt wird. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit ab zwei Kindern einen Geschwisteraufschlag von je 8,20 EUR pro Kind zu bekommen. Außerdem gibt es besondere Regelungen für Kinder mit schweren Behinderungen. Ab drei Kindern gibt es den so genannten Mehrkinderzuschlag, der jedoch auch vom gemeinsamen Haushaltseinkommen der Eltern abhängig ist. Das Einkommen des Kindes spielt ebenfalls eine Rolle bei der Höhe der Familienbeihilfe. Der aktuelle Höchstbetrag von 16.455 EUR darf nicht überschritten werden. Die Familienbeihilfe ist außerdem von der Einkommensteuer befreit.

Zu der Begünstigtengruppe zählen Kinder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich ist. Unter dem Wohnsitz versteht man die tatsächliche oder rechtliche Möglichkeit zur Nutzung einer Wohnung. Der gewöhnliche Aufenthalt liegt dann vor, wenn der Aufenthalt länger als sechs Monate dauert. Des Weiteren kann man bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung den sogenannten Mittelpunkt der Lebensinteressen heranziehen. Grundsätzlich umfasst der Begünstigtenkreis grundsätzlich minderjährige Kinder, bei Berufsausbildung oder Studium Kinder bis zum 24. Lebensjahr und behinderte Kinder ohne Altersgrenze. Zu beachten ist das Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Haushalt, also einer gemeinsamen Wohnung und ein gemeinsamer wirtschaftlicher Haushalt.

Weitere Vorteile für Familien sind beispielsweise die Schulwegbeihilfe und die kostenlose Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Schulkinder. Dabei hängt die Höhe von der Entfernung und Häufigkeit des Schulweges ab. Seit 1972 gibt es das Schulbuchprogramm, wodurch Schüler öffentlicher Schulen kostenlos die notwendigen Schulbücher erhalten. In bestimmten Härtefällen gibt es für Betroffene Familien die Möglichkeit finanzielle Hilfe anzufordern. Die bereits erwähnten Unterstützungen für Familien in Österreich werden aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert. Das Kapital setzt sich zusammen aus verschiedenen Mitteln: Arbeitgeberbeiträge, Festbeträge aus dem Einkommensteueraufkommen, Anteile am Körperschaftsteuer- und Einkommensteueraufkommen nach Maßgabe des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes, Beiträge der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Pauschalbeträge. Dieser Fonds wird verwendet, um alle Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und diverse Mehrausgaben zu begleichen.

Darüber hinaus gibt es in Österreich den Familienbonus Plus. Damit wurde eine erhebliche Steuerentlastung der erwerbstätigen Steuerzahler mit Kindern im Vergleich zu Steuerzahlern

ohne Kinder erreicht. Voraussetzung dafür ist die Gewährung von Familienbeihilfe und die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt).

Die Leistungen erhält die Familie in der Form eines Steuerabsetzbetrags je nach Alter des Kindes. Bis zum 18. Geburtstag beläuft sich dieser Betrag auf 166,68 EUR pro Monat. Begünstigte sind Familienbeihilfeempfänger und deren (Ehe-)Partner, sowie der Unterhaltspflichtige, der Unterhalt für ein Kind zahlt und Anspruch auf eine Steuergutschrift für diese Zahlungen hat. Für begünstigte Elternteile besteht die Option, dass entweder nur einer der beiden den vollen Familienbonus plus bezieht oder beide jeweils die Hälfte. Dabei ist zu beachten, dass einerseits die Aufteilung für jedes Kind unterschiedlich erfolgen kann und der Familienbonus Plus bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von unter 1500 EUR grundsätzlich keine Auswirkung hat.

Die Voraussetzungen, um den Kindermehrbetrag zu erhalten, sind folgende: Die Begünstigten müssen ein bestimmtes steuerpflichtiges Einkommen an mindestens 30 Tagen im Kalenderjahr oder eine Leistung nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, Wochengeld oder Pflegekarenzgeld während des gesamten Kalenderjahres beziehen. Wenn die Einkommenssteuer vor dem Familienbonus Plus weniger als 700 EUR beträgt und ein Einzelverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag vorhanden ist oder die Einkommenssteuer des (Ehe-)Partners ebenfalls weniger als 700 EUR beträgt, wird die Differenz zwischen 700 EUR und der Einkommensteuer erstattet.

Abschließend lässt sich sagen, dass eine enorme Entwicklung von Preisbeihilfen zu umfassenden Familienleistungen stattgefunden hat. Anfangs wurde lediglich ein Ausgleich für staatliche Preissubventionen geschaffen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die erste nicht öffentliche Finanzierung durch Arbeitgeberbeiträge eingeführt. Das Familien Lastenausgleichsgesetz von 1955 wurde 1967 weitestgehend überarbeitet und es erfolgte ein kontinuierlicher Ausbau der Leistungen, beispielsweise durch die Berücksichtigung von Mehrbelastungen bei mehreren Kindern durch erhöhte Beiträge und Mehrkindbonus, sowie steuerliche Maßnahmen durch den Familienbonus Plus